

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.23/004/2015

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Ordnungsamt / A 23 LE

Sachbearbeiter/in: Christian Lehmann

6. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung; Umlage für Werbemaßnahmen

Anlage: Satzungsentwurf

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.06.2015	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.06.2015	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 6. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Kostenneutral; Die tatsächlichen Kosten der Werbemaßnahmen werden umgelegt

Sachvortrag:

Die regelmäßig stattfindenden Jahrmärkte der Stadt Schwabach erfreuen sich wieder zunehmender Beliebtheit bei der Bevölkerung Schwabachs und Umgebung.

Die bisherigen Ankündigungen dieser Veranstaltungen erfolgten durch den Jahresveranstaltungskalender der Stadt Schwabach, durch den Stadtblick und bisweilen durch Pressemitteilungen des Schwabacher Tagblatts.

Das Schwabacher Tagblatt veröffentlicht die Markttermine im redaktionellen Teil nur noch sporadisch oder gar nicht. Damit gibt es kurz vor und während des Veranstaltungstages keinerlei Hinweise auf den Jahrmarkt.

Marktbesucher haben diesen Umstand schon mehrfach bemängelt, aber auch Innenstadtbesucher an Markttagen waren nach befragen nicht informiert. Abhilfe kann eine kostenpflichtige Werbeanzeige im Tagblatt und im Wochenanzeiger kurz vor dem Markttag schaffen. Aus den vereinnahmten Marktgebühren kann allerdings die Finanzierung von Werbemaßnahmen nicht erfolgen.

Ein Großteil der Marktbesucher bot nunmehr an, die Werbekosten tragen zu wollen. Eine Anzeige am Veranstaltungstag im Schwabacher Tagblatt und im Wochenanzeiger am Donnerstag vor dem Markt kostet ca. 360,- €.

Die Aufwendungen für Werbemaßnahmen sollen nun über die bei der Gebührenerhebung entstehenden Auslagen abgedeckt werden.

Die Rechtsgrundlage hierfür wird durch die Änderung der Marktgebührensatzung geschaffen.